

Europa-Abkommen zwischen SPÖ und ÖVP (22. April 1994)

Legende: Am 22. April 1994 unterzeichnen die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) ein Europaabkommen, das unter anderem detailliert notwendige sozialpolitische Maßnahmen darlegt und sich mit verkehrs- und agrarpolitischen Fragen beschäftigt.

Quelle: Europa-Abkommen zwischen SPÖ und ÖVP vom 22. April 1994. Wien: Sozialdemokratische Partei Österreichs, 1994.

Urheberrecht: (c) Archiv des Vereines für Geschichte der Arbeiterbewegung

URL: http://www.cvce.eu/obj/europa_abkommen_zwischen_spo_und_ovp_22_april_1994-de-3bd786bd-3280-4df6-9ef2-a74868b123dd.html

Publication date: 06/09/2012

Europa-Abkommen zwischen SPÖ und ÖVP (22. April 1994)

Sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Es ist gemeinsames Ziel, die Einhaltung österreichischer Sozial- und Lohnstandards für nach Österreich entsandte Arbeitskräfte durch inländischen Gerichtsstand vertraglich zu sichern. In diesem Zusammenhang ist an den Justizminister heranzutreten, um eine gesetzliche Regelung, die vom Lugano-Abkommen bzw. Brüsseler Abkommen abweicht und daher ggf. gegenüber EU/EWR-Staaten nicht angewendet werden könnte, auszuarbeiten und deren Erhalt gegenüber der EU sicherzustellen.
2. Die Koalitionsparteien werden die im Ministerrat am 19.4.1994 beschlossene Regierungsvorlage betreffend Arbeitnehmerschutz und arbeitsmedizinische Versorgung noch vor dem Sommer 1994 im Parlament beschließen.
3. Die Koalitionsparteien werden noch vor dem Sommer einen Initiativantrag betreffend die arbeitsmedizinische Versorgung im öffentlichen Dienst beschließen.
4. Die Hauptzuständigkeit und Koordinationsfunktion für die jeweiligen EU-Programme und Gemeinschaftsinitiativen wird dadurch bestimmt, welches Ressort nach dem Bundesministeriengesetz in Österreich derzeit überwiegend Mittel für vergleichbare Maßnahmen bereitstellt. Eine geeignete Mitwirkung anderer mitzuständiger Ressorts ist unter Bedachtnahme auf die bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen.
- 5.a. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß vorbehaltlich der Entscheidung der EU-Kommission die Aufteilung der im Rahmen der Ziel 2 bis 5b Förderung von der EU bereitgestellten Mittel auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgt.
- 5.b. Die Koordination der als Grundlage für die Mittelvergabe notwendigen Regionalprogramme obliegt nach dem Organisationsschema der ÖROK dem Bundeskanzleramt. Die Konzeption dieser regionalpolitischen Maßnahmen erfolgt in den bestehenden Kompetenzbereichen von Bund, Ländern und Gemeinden, wobei der Projekthalt die Ressortzuständigkeit bestimmt.
- 5.c. Für die Mittelrückflüsse aus dem Europäischen Sozialfonds ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.
- 6.a. Umstrukturierungen im Zuge der Teilnahme am Binnenmarkt: In jenen Wirtschaftszweigen, in denen es im Zuge der Teilnahme am Binnenmarkt zu Umstrukturierungen kommen wird, müssen durch beschäftigungspolitische Spezialprogramme, insbesondere auch durch den Einsatz des gesamten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, Arbeitsplätze gesichert und Härten für die betroffenen Arbeitnehmer vermieden werden. Dazu sind auch Mittel aus den EU-Strukturfonds heranzuziehen, insbesondere in den Zielen 1,2 und 5 b.
- 6.b. Zur Förderung der Umschulung und beruflichen Weiterbildung für besonders betroffene Berufsgruppen (z.B.: Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Spediteure, Zulieferindustrie) sind vor allem Arbeitsstiftungen und andere offensive Schulungsmaßnahmen einzusetzen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen kann nicht allein durch Einnahmen aus der Arbeitslosenversicherung erfolgen, sondern muß auch - wie im AMS vorgesehen - aus Budgetmitteln gefördert werden.
- 6.c. In der Investitionsförderung im Rahmen des ERP soll eine Schwerpunktbildung für Branchen und Betriebe erfolgen, die besondere Anpassungslasten zu bewältigen haben. Ein weiterer Schwerpunkt der Investitionsförderung ist die Sicherung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft. Unter der Bezeichnung „Förderungsprogramme Europa 2000“ ist eine EU-konforme Betriebsförderung in Sanierungsfällen im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums einzurichten, wobei eine Mitwirkung des BMwA vorzusehen ist. Bei strukturpolitischen Maßnahmen ist auch auf die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen

dahingehend Bedacht zu nehmen, daß die den Mittelstand unterstützende EU-Politik effizient umgesetzt werden kann.

6.d Um Anpassungsschwierigkeiten für betroffene Arbeiternehmerinnen abzufangen, ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus BMF, BMAS (AMS), ÖGB, der jeweiligen Fachgewerkschaft und Experten einzurichten, welche jeweils konkrete Problemlagen aufgreifen und Lösungsvorschläge erarbeiten soll.

7. Bis 1 Juli 1994 werden das BMF, das BMöWV und das BMwA mit den Sozialpartnern ein EU-konformes Modell zu einer neuen Bergbauförderung entwickeln.

8. In jenen Wirtschaftsbereichen, in denen bis 1995 Schutzmaßnahmen im Außenhandel getroffen wurden, wird die Bundesregierung nach dem EU-Beitritt im Falle schwerer Marktstörungen geeignete Schutzmaßnahmen der EU in die Wege leiten.

9. Eine interministerielle Arbeitsgruppe wurde mit dem Ziel eingerichtet, durch eine Kombination von Abgaben und Mautsystemen eine zumindest gleichbleibende Belastung des Schwerverkehrs zu erreichen. Diese Arbeiten werden bis 1.8.1994 abgeschlossen.

10. Für die österreichische Stahlindustrie sind Wettbewerbsnachteile gegenüber Mitbewerbern aus dem EGKS-Bereich, die sich aus fortgesetzter Subvention oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ergaben, auszugleichen.

11. Zur Kontrolle der Weitergabe von sich aus dem EWR-Beitritt ergebenden Preisvorteilen und der Beseitigung nicht gerechtfertigter Handelshemmnisse in Hinblick auf den EU-Beitritt wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Arbeitsgruppe analog der Paritätischen Kommission eingerichtet, die bis Herbst 1994 einen Bericht zu erstatten hat. Sollte sich zeigen, daß in Österreich die Preisvorteile ungerechtfertigterweise nicht weitergegeben wurden, so sind die erforderlichen Maßnahmen auch legislatischer Natur etwa im preis- und wettbewerbsrechtlichen Bereich zu setzen. Eine gleichartige Vorgangsweise wird zeitverschoben für Preissenkungen aus Anlaß des EU-Beitritts vorgesehen.

12. Die Parteien und die Sozialpartner unterstützen gemeinsam die Bestrebungen nach Mitwirkung der österreichischen Arbeitnehmervertretungen im europäischen Bereich zur Errichtung von Europabetriebsräten. Dazu werden nach Vorliegen einer dementsprechenden Regelung die notwendigen innerstaatlichen gesetzlichen Anpassungen, insbesondere im Arbeitsverfassungsgesetz, vorgenommen.

13. Wirtschafts- und Sozialausschuß: Für den durch die Bundesregierung zu beschickenden Wirtschafts- und Sozialausschuß wird folgende Sitzaufteilung vorgeschlagen:

- 2 Bundesarbeitskammer
- 3 Österreichischer Gewerkschaftsbund
- 1 Verein für Konsumenteninformation
- 2 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
- 3 Bundeswirtschaftskammer
- 1 Freie Berufe

13. a Der Wirtschaftskammer Österreich - unter Einbeziehung der Vereinigung österreichischer Industrieller - der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die bereits in der Vorbereitung und Umsetzung der EU-Verhandlungen beziehungsweise in den Ausschüssen des EWR mitbeteiligt waren oder sind, wird in wichtigen sie berührenden Fachfragen die gleichberechtigte Teilnahme an der österreichischen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung im Rahmen der EU zugesichert. Zu diesem Zweck werden Vertreter der genannten Interessensorganisationen nicht nur an der innerösterreichischen Meinungsbildung umfassend beteiligt, sondern auch ihre offizielle Mitarbeit in den einschlägigen Gremien der EU (z.B.: Komitees, Ratsgruppen, Fonds, Stiftungen) sichergestellt.

13. b Die Integration der Sozialpartnerorganisationen in die österreichische Mission hat sich seit dem Beitrittsantrag Österreichs in der konkreten Arbeit bewährt und soll mit dem Ziel der bestmöglichen Vertretung und Abstimmung österreichischer Interessen in der künftigen EU-Tätigkeit dauerhaft fortgesetzt werden.

Um dies sicherzustellen, erfolgt eine finanzielle Absicherung der Internationalisierungs-, Europäische Union-Aktivitäten der Sozialpartnerorganisationen und die dauerhafte Einbindung der Sozialpartnerorganisationen in die österreichische Mission in Brüssel.

14. Der im Parteienübereinkommen vom 26. Juni 1989 vereinbarte Ersatz der bisherigen AF-Mittel wird noch vor dem EU-Beitritt umgesetzt. Zur Vorbereitung wird eine Arbeitsgruppe aus BMF, BMwA und BMAS eingesetzt.

15. Bei der Beschickung des Ausschusses der Regionen wird die Bundesregierung die Vorschläge der Landeshauptleute, des Gemeindebundes und des Städtebundes berücksichtigen.

15.a. Die Lasten aus dem EU-Beitritt werden von den Gebietskörperschaften gemeinsam getragen. Die Verhandlungen darüber werden nach positiver Volksabstimmung auf der Basis der Beschlüsse der LH-Konferenz bzw. der Landesfinanzreferentenkonferenz 1989 aufgenommen, wonach Bund, Länder und Gemeinden übereinkommen, finanzielle Belastungen und Erträge, die sich aus den Beitrittsverpflichtungen Österreichs zur Europäischen Union ergeben, so auszugleichen, daß die relevanten Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag unverändert bleiben. Die neuen Regelungen treten mit Beitritt zur EU in Kraft.

Landwirtschaft

16. Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, daß in Fällen der kofinanzierten Agrarförderung sowie der anderen nationalen Zahlungen der nationale Finanzierungsanteil grundsätzlich zu 60% vom Bund und zu 40% von den Ländern aufgebracht wird. Die konkrete Gestaltung insbesondere die Verteilung auf einzelne Gebietskörperschaften wird im Rahmen der Revision des Finanzausgleiches unter Bedachtnahme auf Punkt 15. a. dieses Abkommens festzulegen sein.

17. Die Bedingungen für die sich aufgrund der sofortigen Preisanpassungen ergebenden Erfordernisse für die Lagerbestandsabwertung bei den Agrarprodukten werden anlässlich der Getreide- und Marktordnungsverhandlungen 1994 festgelegt. Hierfür werden 145 Mio. ECU EU-Mittel und die erforderlichen nationalen Mittel eingesetzt.

18. Die sofortige Preisanpassung und Marktöffnung wird durch degressive Ausgleichszahlungen über vier Jahre unter Berücksichtigung der Strukturmaßnahmen und der tatsächlichen Entwicklung der Erzeugerpreise erleichtert. Zur Finanzierung werden die Ausgleichszahlungen der EU und nationale Mittel herangezogen. Welche Produkte in welcher Höhe degressive Ausgleichszahlungen erhalten, ist nach Abklärung der österreichischen Position in Expertengesprächen mit der Europäischen Kommission im Detail festzulegen.

19. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet sich bis 15. Juni 1994 eine Budgetübersicht über die bis dorthin entstandenen Ausgaben und die sich voraussichtlich unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für 1995 ergebenden Vorbelastungen zu übermitteln.

20. Hinsichtlich des Vollzuges von Agrarregelungen ab dem EU-Beitritt wird folgendes vereinbart:

20.a. Abschöpfungen

Die Bemessung (Ermittlung des Abschöpfungsbetrages durch Anwendung des Abschöpfungssatzes auf die Bemessungsgrundlage) und Einhebung aller besonderen Abgaben auf Grund von MO-Vorschriften (im folgenden "Abschöpfungen" genannt) bei der Einfuhr von Marktordnungswaren aus Drittstaaten obliegt in

gleicher Weise wie derzeit die der Importausgleiche, den Zollämtern; ebenso die Bemessung allfälliger Ausfuhrabschöpfungen. Die Abschöpfungen sind Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben im Sinn des gemeinschaftlichen Zollrechts.

Die Mitwirkung an der Feststellung der Abschöpfungssätze durch die entsprechenden Gemeinschaftsorgane obliegt federführend dem BMLF.

Die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen fällt in die Zuständigkeit des BMLF.

20.b. Ausfuhrerstattungen

Für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren wird eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung durch die Zollbehörden geschaffen. Ihnen sollen die Überwachung der Ausfuhr und der der Ausfuhr gleichgestellter Vorgänge sowie der Lagerungen oder Veredelungen vor der Ausfuhr, die Zuerkennung der Erstattung, einschließlich der Vorfinanzierung, allfällige Rechtsbehelfe und die Ermittlung/Verfolgung von diesbezüglichen Zuwiderhandlungen obliegen.

Die Mitwirkung an der Feststellung der Erstattungssätze durch die entsprechenden Gemeinschaftsorgane obliegt federführend dem BMLF.

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen fällt in die Zuständigkeit des BMLF.

20.c. Abgaben und Erstattungen/Prämien im Inneren

Die Durchführung aller Maßnahmen, wie etwa Abgaben- und Erstattungs-/Förderungs-/Prämienregelungen und Interventionsverwaltung, die mit keinem Warenverkehr über die Außengrenzen verbunden sind, fällt in die Zuständigkeit des BMLF.

20. d. Organisatorisches

Beiderseits wird darauf hingearbeitet, daß dem gegenseitigen Austausch von Informationen, die die andere Seite für die Ausübung Ihrer Tätigkeit im Abschöpfungs-/Erstattungs-/Förderungsbereich benötigt, einschließlich der Vornahme der nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Prüfungen (vgl. Artikel 2 der Verordnung Nr. 4045/89, ABl.EG. Nr. L 388/18), keine gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

Die Organe der Außenprüfung beider Ressortbereiche halten miteinander Kontakt, damit ein sinnvoller Ablauf der Prüfungen gewährleistet ist.

21. Hinsichtlich der Bergbauernförderung und der Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten besteht Einvernehmen, daß in jenen Fällen, in denen durch die Anwendung der diesbezüglichen EU-Bestimmungen die bisherigen Förderungsniveaus unterschritten oder die infolge unterschiedlicher Gebietsabgrenzungen von der Förderung ausgeschlossen würden, die sich ergebende Differenz aus nationalen Mitteln ausgeglichen wird. Zum Zwecke der entsprechenden Adaptierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der österreichischen Bergbauernförderung werden Expertengespräche aufgenommen.

22. Die im österreichischen Umweltprogramm vorgesehenen Maßnahmen gemäß EU-Verordnung 2078/92 werden umgesetzt. Dafür werden die bisher für die Förderung der Fruchtfolge, des biologischen Landbaus, von Ökologieprojekten und Pilotprojekten der Grundwassersanierung eingesetzten Mittel berücksichtigt.

23. Hinsichtlich der einzelbetrieblichen Investitionsförderungen wird vereinbart:

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen EU-Bestimmungen wird eine Erhöhung des Förderungsniveaus vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, daß Jungbauern besonders begünstigt,

und während der von der EU eingeräumten Übergangszeit Investitionen im Geflügel- und Schweinebereich zu gegenüber dem Stand der vergangenen Jahre verbesserten Bedingungen durchgeführt werden.

Für alle einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen wird eine größtmögliche Kofinanzierung durch die EU angestrebt. Es erfolgt eine Durchforstung der bisher bestehenden agrarischen Investitionsförderungen mit dem Ziel, die einzelnen Förderungsgegenstände auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ab 1995 eine Straffung der Förderungsgegenstände zu erreichen. Jedenfalls wird die agrarische Förderung von Wohnungsbauten aus Bundesmitteln ab 1995 nicht mehr weitergeführt.

Die Abwicklung der agrarischen Investitionsförderung wird mit Wirksamkeit 1.1.1995 aus dem BMLF ausgegliedert und ähnlich organisiert wie andere Wirtschaftsförderungen, wobei geförderte Investitionen über 2 Mio. S der Begutachtung und Beschlußfassung einem von BMLF und BMF paritätisch besetzten Gremium unterliegen. Die Aufsicht der künftigen Förderungsabwicklungsstelle erfolgt durch das BMLF und BMF. Eine Arbeitsgruppe aus BMLF, BMF und Sozialpartnern wird bis 30.6.1994 einen entsprechenden Vorschlag über die Umsetzung dieser Ausgliederung vorlegen.

24. Eine aus Vertretern der befaßten Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner und Förderungsexperten bestehende Arbeitsgruppe wird Vorschläge für Investitionsförderungen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erarbeiten. Diese Arbeiten sollen möglichst bis Ende April 1994 abgeschlossen werden, so daß noch in diesem Jahr Projekte eingeleitet werden können. Die Aktion soll durch den konzentrierten Einsatz von ERP-Krediten und möglichst durch Umschichtungen bei der TOP-Aktion finanziert werden. Die Sozialpartner sind bei der Vergabe der Mittel beizuziehen. In den Richtlinien ist eine Förderintensität von bis zu 20% vorzusehen und die bestmögliche Inanspruchnahme der diesbezüglich in der EU bestehenden Kofinanzierungsmittel ab dem Beginn der EU-Mitgliedschaft anzustreben, wobei EU-Konformität der Fördermaßnahmen vorausgesetzt wird. Die Finanzierung wird zu 60% vom Bund und zu 40% von den Ländern aufgebracht werden.

25. Für das Jahr 1994 wurden zusätzlich 120 Mio. ÖS für das Agrarmarketing vereinbart. Hinsichtlich der Aufbringung dieser Mittel für das Jahr 1994 wird folgender Aufteilungsschlüssel vereinbart:

* Je 30 Mio. S. aus dem BMLF und dem BMWA, wobei die Finanzierung jeweils durch Umschichtung erfolgt.

* 30 Mio. S. Wirtschaftskammer Österreich aus AF-Mitteln.

* 30 Mio. S. Agrarmarkt Austria, soweit eine solche Mittelbereitstellung gesetzlich zulässig ist.

Die Finanzierung und die Organisation der AMA sowie die Aufbringung der zukünftigen Agrarmarketingmittel ist bis 31. Mai 1994 zu klären.

26. Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, daß umgehend Verhandlungen zum Getreideprotokoll sowie über ein Novelle zum Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Mühlenstrukturverbesserungs- und AMA-Gesetz aufgenommen werden, welche bis spätestens 31. Mai 1994 abzuschließen sind.

Die Koalitionsparteien sind sich auch darüber einig, daß die Verwertungsbeiträge nach dem 30. Juni 1994 nicht mehr erhoben werden. Daraus ergibt sich ein erster Preisreduktionsschritt. Ebenso werden die Förderungsbeiträge auf Düngemittel zur Finanzierung des Bauernanteils im Rahmen des MOG nach dem 30. Juni 1994 nicht mehr erhoben.

27. Es besteht Einvernehmen, die Weinststeuer auf 0 zu stellen, sowie eine Gesetzesnovelle zur Förderung der Hagelversicherungsnehmer zu beschließen, mittels welcher der Katastrophenfonds 75 Mio. ÖS jährlich unter der Voraussetzung zur Verfügung stellt, daß für diesen Zweck zumindest derselbe Betrag aus Mitteln der Länder aufgebracht wird.

28. Die Koalitionsparteien kommen überein, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Angemessenheit der

Vorsteuer für pauschalierte Landwirte im Lichte der in Folge des EU-Beitrittes eingetretenen Preisentwicklung überprüfen wird.

Verkehr und öffentliche Wirtschaft

29. Bis spätestens 1.1.1997 müssen alle für den internationalen LKW-Verkehr relevanten Straßen mit elektronischen Abbuchungseinrichtungen für Ökopunkte und Kontingentkarten ausgestattet sein. Die vom internationalen LKW-Verkehr hauptbetroffenen Strecken sollen so rasch wie möglich diese elektronischen Einrichtungen erhalten. Fahrzeuge, die die Kontrollstellen ohne Ökopunkte bzw. Kontingentkarten passieren, müssen ohne die Notwendigkeit des Anhaltens so erfaßt werden, daß eine spätere Verfolgung sichergestellt ist. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Straßenerhalter zu tragen.

30. Die Tarife für die Rollende Landstraße auf der Brennerachse sollen auf den österreichischen Streckenteil so gestaltet werden, daß für die Ro-La-Benutzer keine höheren Kosten als beim Straßentransport entstehen. Die dazu erforderliche Abgeltung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge.

31. Als Ersatz für den Entfall der Gefahrgutkontrollen an den Binnengrenzen muß ein effizientes innerösterreichisches Kontrollsystem mit mobilen und festen Kontrollen aufgebaut werden. Die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen dazu sind in Zusammenarbeit der Straßenerhalter (Bund, Länder, Gemeinden) zu schaffen.

32. Zur Entscheidungsvorbereitung für weitere Angelegenheiten der europäischen Integration wird eine Arbeitsgruppe der Regierungsparteien eingerichtet, deren Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden.

Dr. Franz Vranitzky
Bundesparteivorsitzender der SPÖ

Dr. Erhard Busek
Bundesparteiobermann der ÖVP